

### 3. Bekanntmachung,

die beschränkte Zulassung zu dem Abiturientenexamen vor der hiesigen Prüfungskommission u. w. d. a. betreffend.

Bisher ist mitunter den auf ausländischen Gelehrtenschulen befindlichen Inländern, welche den durch die bezüglichen Schulordnungen vorgeschriebenen Kursus nicht vollständig absolviert hatten, die Zulassung zum Abiturientenexamen vor der hiesigen Prüfungskommission in dem Falle gestattet worden, wenn dieselben genügende Zeugnisse von den betreffenden Schuldirektionen über ihre Qualifikation beigebracht hatten.

Wir haben uns indeß überzeugt, daß die Vergünstigung, welche durch dieses ausnahmsweise beobachtete Verfahren gewährt wurde, mehrfache Inkonvenienzen mit sich bringt, und im wohlverstandenen Interesse der Betheiligten selbst in der Folge gänzlich zu vermeiden ist.

Es werden daher in Zukunft nur diejenigen Individuen zu dem Abiturientenexamen vor der hiesigen Prüfungskommission zugelassen werden, welche nachzuweisen vermögen, daß sie denjenigen Vorschriften vollständig nachgekommen sind, von deren Beobachtung auf den von ihnen besuchten Gelehrtenschulen die Admission zur Maturitätsprüfung abhängt. Diejenigen, welche den bezüglichen Ansprüchen der in Frage kommenden Schulbehörden genügt haben, sind übrigens nicht verbunden, sich einer Prüfung vor der hiesigen Kommission zu unterwerfen; die Beibringung eines Zeugnisses über die bestandene Maturitätsprüfung von Seiten der betreffenden Schulbehörde wird für vollkommen genügend erachtet.

Solches wird zur Nachsicht der Betheiligten hiermit veröffentlicht.

Kürzlich Neuß-Plauisches Consistorium das.

Brig i. V.